

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 49.

Sonnabend den 18. Februar.

1865.

Bekanntmachung, die Reinhaltung der Straßen betreffend.

Wiederholt bei uns angebrachte Beschwerden über Unterlassung der den Grundstücksbesitzern obliegenden Reinhaltung der Straßen veranlassen uns zu folgenden, im wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Interesse nöthigen Anordnungen:

- 1) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lägerinne an jedem Markttage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt werde.
- 2) Bei trockner Witterung ist zur Verhütung des Staubes vor dem Kehren die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.
- 3) Der in den Lägerinnen sich sammelnde Unrath darf nicht in die Einfülllöcher der Nebenschleusen gekehrt werden, sondern ist mit dem Straßenkehrriech in Haufen zusammenzubringen; etwaige Verstopfungen der Schleuseneinfülllöcher sind entweder sofort zu beseitigen, oder in der Expedition des Marstalls oder auf der Wache unter dem Rathhause anzuzeigen.
- 4) Nur an den unter 1. bemerkten Tagen und Stunden dürfen aus den Grundstücken Kehricht, Stroh, Papier, Küchenabfälle und dergleichen auf die Straße geschüttet werden; übrigens ist es zu empfehlen, dergleichen Abgänge in Körben oder Kübeln zur Abfuhr während der ebengedachten Zeit bereit zu halten.
- 5) Asche, Hauschutt, Scherben, Muschelschalen, Steine und dergleichen dürfen weder zu den Kehrichthaufen auf die Straße gebracht, noch mit dem Hauskehrriech vermischt in Körben oder Kübeln zur Abfuhr gegeben werden.
- 6) Wenn außer der regelmäßigen Kehrszeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Meubles auf der Straße Stroh, Heu und dergleichen verstreut worden, so ist Solches sofort nach beendigter Arbeit bei Seite zu schaffen.
- 7) Schutt-, Sand- und Erdbausen sind vor Abends zehn Uhr von der Straße wegzubringen.
- 8) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areales den Fußweg und die Lägerinnen von Schnee und Eis reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lägerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte den Fußweg durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähen gangbar zu erhalten; das vor den Haus-Eingängen oder Einfahrten liegende hofstrite Pflaster ist bei Frostwetter täglich mit Sand oder Asche zu bestreuen.
- 9) Schnee und Eis dürfen nicht aus den Grundstücken auf die Straßen geschafft werden.

Die vorstehenden Anordnungen gelten ohne Ausnahme für sämtliche Grundstücksbesitzer, in der inneren Stadt sowohl als in den Vorstädten, mögen die Straßen zur Unterhaltung auf städtische Kosten übernommen sein oder nicht. Nur rücksichtlich der Kehrtage bewendet es bis auf Weiteres bei unserer Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 in Bezug auf die in derselben genannten Straßen.

Die Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß auch von ihren Miethsbewohnern diese Anordnungen streng befolgt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bis zu 20 Thlr. oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Hempel.

Leipzig, am 17. Februar 1865.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur I. und II. Armenschule für Oftern 1865 betreffend.

Ungeachtet unserer dem hiesigen Tageblatt vom 16., 24. und 30. October vorigen Jahres inserirten Aufforderung, die Gesuche um Aufnahme in die I. und II. Armenschule bis zum 30. November vorigen Jahres anzubringen, erfolgen noch fortwährend neue Anmeldungen.

Um weiterer Verzögerung solcher Aufnahmegesuche vorzubeugen, werden alle Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für Kinder, bis zu Oftern dieses Jahres schulpflichtig werden, alhier um Armenschulunterricht nachsuchen wollen, hierdurch nochmals aufgefordert, sich nunmehr ungesäumt unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden. Die Bestimmung darüber, welche der beiden hiesigen Armenschulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 9. Februar 1865.

Das Armen-Directorium.

Holz-Auction.

Mittwoch den 22. d. M. sollen von Vormittags 9 Uhr an in Grassdorfer Mevier, und zwar im Stadte am Seegerich-Wege, 29 eichene, buchene, ahorne, rüsterne, lindene, kirschbaumene und erlene Kuchlöcher, 12¹/₂ ahorne, buchene, rüsterne, erlene, lindene und aspene Klaftern Brennholz, 30 Abraumhaufen, 115 Langhaufen, 5 Schod Meißstäbe und ca. 50 Wurzelhaufen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. — Leipzig, am 11. Februar 1865.

Des Rathes Forst-Deputation.

Stadttheater.

Unter den bisher in dieser Winter-Saison hier aufgeführten Neuigkeiten wird das am 15. Februar zum ersten Mal gegebene Schauspiel von Paul Heyse: „Hans Lange“ sich den Kranz erringen und jedenfalls auch mehr Casse machen, als die früheren. Es ist ein wirkungsreiches, kernhaftes, liebenswürdiges Stück, mit

dem der begabte Dichter, ein Meister der Novelle, nun auch auf der Bühne sich dauernd und vielversprechend Terrain erobert hat. Alles, was er vordem schon für das Theater schrieb, muß zurückstehen hinter diesem jüngsten Werk, das den Rang einer hervorragenden und besonders freundlichen Erscheinung innerhalb der dramatischen Literatur unserer Zeit beansprucht. Dem Autor gelang es, aus den vergilbten und verwitterten Blättern irgend welcher